

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 23.07.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1921.) 48. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Volksschullehrerdienssteinkommensgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.
 Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1921, betreffend das Volksschullehrerdienssteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921.
 Nr. 86. Gemeindefullehrerdienssteinkommensgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.
 Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1921, betreffend das Gemeindefullehrerdienssteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921.

Nr. 84.

Volksschullehrerdienssteinkommensgesetz für den Freistaat Oldenburg.
 Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Dienstinkommen.

1. Unwiderruflich angestellte Lehrer.

A. Gehalt.

§ 1.

- (1) Es erhalten als Gehalt



Gruppe 1:

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900
— 9100 — 9300 *M* jährlich

die unwiderruflich angestellten Lehrer einschließlich der unwiderruflich angestellten technischen Lehrer.

Gruppe 2:

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 —
9900 — 10200 *M* jährlich

1. die Hauptlehrer und Lehrer, die nach ihrem Dienstalter nach Gruppe 2 aufrücken,
2. die an den mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellten vollbeschäftigten Lehrer, wenn sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben,
3. die Lehrer, die an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind.

Gruppe 3:

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 —
11100 — 11400 *M* jährlich

1. die Hauptlehrer von Schulen mit sechs oder mehr Klassen und die Hauptlehrer der Hilfsschulen mit drei oder mehr Klassen,
2. die Hauptlehrer und die unter Ziffer 2 und 3 der Gruppe 2 genannten Lehrer, die in Gruppe 3 aufrücken,
3. die bisherigen im Amt befindlichen Lehrer mit Hauptlehrergehalt, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, die nach Gruppe 3 aufrücken.

(2) War das bisherige Dienst Einkommen eines Lehrers auf Grund des Volksschullehrerdienst einkommensgesetzes vom 17. August 1920 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Bezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird.

Hierbei werden Erhöhungen des Kinderzuschlags und des Ortszuschlags insoweit nicht angerechnet, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Alterszunahme eines Kindes, der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleich nach diesen Bestimmungen wird stets der höchste in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlages zugrunde gelegt.

(3) Die Zahl der Lehrer, die in die Gruppe 2 aufrücken können, ist alljährlich mit der Maßgabe festzusetzen, daß die Gesamtzahl der Lehrer, die die Bezüge der Gruppe 2 erhalten, im Bezirke einer jeden oberen Schulbehörde die Hälfte der Stellen der Gruppe 1 nicht übersteigen, aber auch nicht um mehr als ein Zwanzigstel dahinter zurückbleiben darf. Hierbei sind hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters, das für das Aufrücken nach Gruppe 2 maßgebend ist, für die Hauptlehrer an 1 bis 5klassigen Schulen Bestimmungen zu treffen, die sie günstiger als die andern Lehrer stellen.

(4) Unter diese Vorschriften fallen nicht Lehrer und technische Lehrer, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet lediglich die obere Schulbehörde.

§ 2.

(1) Das Gehalt der unwiderruflich angestellten Lehrer steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Gehaltssätze werden jeweils vom 1. Tage des Kalendermonats an gezahlt, in dem der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Gehalt haben die unwiderruflich angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch. Der An-

spruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so wird das zurückgehaltene Mehrgehalt nicht nachgezahlt.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der unwiderruflich angestellten Lehrer beginnt mit dem Tage der unwiderruflichen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sechs Jahren erfolgen darf; bei technischen Lehrerinnen ist eine Dienstzeit von acht Jahren erforderlich. Von diesem Zeitpunkte an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Bei den bisher unwiderruflich angestellten Lehrern wird das Besoldungsdienstalter von dem ersten Tage des Monats ab gerechnet, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sechs Jahren vollendet haben; bei technischen Lehrerinnen wird eine Dienstzeit von acht Jahren vorausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt beziehen sie die Vergütung der widerruflich angestellten Lehrer.

(2) Auf welchen Tag bei Lehrern, die eine der Hauptprüfung gleichwertige Prüfung bestanden haben, das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium.

§ 4.

(1) Der Lehrer erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber dem bisherigen Gehaltsatz nächsthöheren Satz und behält ihn während der vollen Zeit, die für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschrieben

ist. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Gehaltsfuß gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden.

(2) Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe 1 in eine solche der Besoldungsgruppe 3 ist das Besoldungsdienstalter so festzulegen, als wenn der Lehrer zunächst in die Besoldungsgruppe 2 eingetreten wäre.

(3) Tritt ein Lehrer in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 5.

(1) Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginn des 21. Lebensjahres ab, bis zur unwiderruflichen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über 6 Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die unwiderrufliche Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist; bei technischen Lehrerinnen ist eine Dienstzeit von 8 Jahren seit dem Beginn des 21. Lebensjahres erforderlich. Ist die unwiderrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus andern in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt

die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber von der vorherigen Eintragung in eine Liste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter beschränken.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7 nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

(4) Bei der Feststellung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter der Landesbeamten anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 6.

Wie weit in einzelnen Fällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im inländischen oder auswärtigen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Staatsministerium bestimmt.

§ 7.

(1) Ist ein Lehrer aus einer ihm unwiderruflich übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder mit Genehmigung der oberen Schulbehörde in den Privatschuldienst übergetreten zu sein, oder ist sein früheres Anstellungsverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so bestimmt, wenn er wieder angestellt wird, das Staatsministerium über die Festsetzung des Besoldungs-

dienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle nach freiem Ermessen. Lehrer, die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Lehrern, die wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, ist im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

§ 8.

(1) Die Lehrer sind von der Festsetzung des Dienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend.

§ 9.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Ortszuschlag.

§ 10.

(1) Zum Gehalt tritt als weiterer Bestandteil des Dienst Einkommens ein Ortszuschlag.

(2) Der Ortszuschlag richtet sich nach den Vorschriften des Beamtendienst Einkommensgesetzes.

(3) Eine verheiratete Lehrerin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält aber den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.



§ 11.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweils maßgebend ist.

§ 12.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Schulen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden, und zu denen Orte mit verschiedenen Ortsklassen gehören, gilt als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet. Sind mehrere gemeinsame Schulen an verschiedenen Orten vorhanden, so bestimmt die obere Schulbehörde den Ort, dessen Klasse für die Gewährung des Ortszuschlages an alle an den gemeinsamen Schulen angestellten Lehrer maßgebend zu sein hat.

(3) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlages mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlages wird nicht als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Art. 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes angesehen.

C. Dienstwohnung, Dienstland und Brennstofflieferung.

§ 13.

(1) Die Hauptlehrer sollen in der Regel eine für eine Familie ausreichende Dienstwohnung erhalten. In der Regel sollen ferner bei zwei und drei Lehrerstellen einer Schule eine, bei vier und fünf Lehrerstellen einer Schule zwei und

bei einer größeren Anzahl von Lehrerstellen einer Schule entsprechend mehr Dienstwohnungen, die für eine Familie ausreichen, vorhanden sein.

(2) Die Hauptlehrerinnen sollen in der Regel eine für den eigenen Haushalt ausreichende Dienstwohnung erhalten. In der Regel sollen ferner bei zwei und drei Lehrerinnenstellen einer Schule eine, bei vier und fünf Lehrerinnenstellen einer Schule zwei und bei einer größeren Anzahl von Lehrerinnenstellen einer Schule entsprechend mehr Dienstwohnungen, die für den eigenen Haushalt ausreichen, vorhanden sein.

(3) Andere Lehrer sollen in der Regel für ihre Person eine möblierte Wohnung als Dienstwohnung erhalten.

(4) Die Dienstwohnungen sind tunlichst im Schulhause einzurichten.

(5) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(6) Die obere Schulbehörde entscheidet darüber, ob eine Dienstwohnung einzurichten und ob sie im Schulhause einzurichten ist. Gegen die Entscheidung findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

(7) Über die Zuweisung der Dienstwohnungen entscheidet die ^{obere} Schulbehörde.

§ 14.

(1) Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür und für die Nutzung ^{des} Hausgartens (§ 16) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag einschl. Teuerungszuschlag ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag wird nach dem am Wohnort des Lehrers für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreise von der oberen Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes der Ortschulkommission und des beteiligten Lehrers festgesetzt. Bei dieser Festsetzung ist außer dem wirklichen Wert der Woh-



nung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Lehrer hat. Auf den Ortszuschlag einschließlich Teuerungszuschlag dürfen für die Dienstwohnung, abgesehen von der Nutzung des Hausgartens jedoch, bei Stellen der Besoldungsgruppen 1 und 2 nicht mehr als 30 v. H., bei Stellen der Besoldungsgruppe 3 nicht mehr als 40 v. H. des für den Lehrer in der betreffenden Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Teuerungszuschlag angerechnet werden.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der oberen Schulbehörde Räume ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt der Gemeinde zu.

§ 15.

Die zur Zeit vorhandenen Dienstwohnungen können nur mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eingezogen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen im Schulbezirk vorhanden sind.

§ 16.

(1) Auf dem Lande soll in der Regel mit einer Familiendienstwohnung sowie mit der Dienstwohnung für eine Hauptlehrerin ein Hausgarten gewährt werden. Die obere Schulbehörde setzt nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers die Größe des Hausgartens fest und weist, wenn mehrere Gärten vorhanden sind, sie den einzelnen Lehrern zu.

(2) Auch in anderen Orten soll nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Hausgarten gewährt werden, wenn ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden

auf die im § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten Lehrer und Lehrerinnen entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Entziehung des Hausgartens wird von der oberen Schulbehörde getroffen.

§ 17.

Daß mit einer Lehrerstelle verbundene Dienstland wird vom Schulvorstand verwaltet. Der Ertrag kommt der Gemeinde zugute.

§ 18.

(1) Den Hauptlehrern soll, wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, aus dem Dienstland durch Verpachtung eine Landnutzung mit den dazu erforderlichen Wirtschaftsgebäuden insoweit gewährt werden, als sie dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, und zwar in der Regel auf der Marsch nicht mehr als 2 ha und auf der Geest nicht mehr als 3 ha. Über den Umfang und das Bedürfnis und ebenfalls über eine spätere Einschränkung und Entziehung der Landnutzung entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(2) Absatz 1 findet auf Hauptlehrerinnen keine Anwendung.

§ 19.

Die Hauptlehrer sind berechtigt, sich die ihnen zugesagenden Teile des Dienstlandes, soweit sie nicht anderweitig verpachtet sind, auszusuchen. Das Pachtverhältnis endigt in der Regel mit der Amtstätigkeit des Lehrers in seiner bisherigen Stelle.

§ 20.

(1) Der Pachtpreis wird von der oberen Schulbehörde



nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortschulkommission und des beteiligten Lehrers in der Regel auf zwei Drittel des für gleichartige Ländereien ortsüblichen Pachtpreises festgesetzt. Ist ein solcher nicht festzustellen, so hat die obere Schulbehörde ihn in anderer Weise, insbesondere durch Gutachten Sachverständiger, zu ermitteln und festzusetzen. Der Wert ist auf das Gehalt anzurechnen.

(2) Der Pachtpreis kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Kirchen und Schulen neu festgesetzt werden.

§ 21.

(1) Die Nutzung des vom Lehrer gepachteten Dienstlandes darf nur durch Selbstbewirtschaftung erfolgen; insbesondere ist dem Lehrer eine Weiterverpachtung nicht gestattet.

(2) Entsteht Streit über die Frage, ob Selbstbewirtschaftung vorliegt, so entscheidet nach Anhörung des Lehrers die obere Schulbehörde.

§ 22.

Die Lehrer können auf die Bewirtschaftung des Dienstlandes ganz oder teilweise verzichten. Wünschen sie später das Dienstland zu nutzen, so finden, wenn unverpachtetes Dienstland vorhanden ist, die §§ 18 ~~folgende~~ entsprechende Anwendung. Entsteht Streit über den Zeitpunkt der Endigung des Pachtverhältnisses, so entscheidet die obere Schulbehörde.

§ 23.

Die für Dienstland geltenden Bestimmungen finden auf Torfmoore entsprechende Anwendung.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23 finden nach näherer Anweisung des Ministeriums der Kirchen und Schulen auf

die im § 13 Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrer einer Schule entsprechende Anwendung, wenn Dienstland der Schule von dem Hauptlehrer nicht genutzt wird.

§ 25.

(1) Wo bisher mit einer Lehrerstelle eine Landnutzung verbunden war, die das durchschnittliche Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie überstieg, hat der Lehrer vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für den das Wirtschaftsbedürfnis übersteigenden Teil den vollen Pachtpreis zu entrichten. Ist er hiermit nicht einverstanden, so kann er auf die Bewirtschaftung dieses Landes verzichten.

(2) Das bisherige Recht der Landnutzung über den im § 18 bestimmten Umfang hinaus endigt spätestens am 1. November 1922.

§ 26.

(1) Auf die Benutzung der Dienstwohnungen finden die Bestimmungen über die Benutzung der Dienstwohnungen für Landesbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Die von der Dienstwohnung und dem Dienstland zu entrichtenden Abgaben und Lasten trägt die Gemeinde. Dieser liegt auch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 27.

Bei Versehrungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung, eines Hausgartens oder des Dienstlandes nicht als Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Art. 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

§ 28.

(1) Wo und insoweit mit Lehrerstellen bisher die Lieferung von Brennstoff verbunden war, behält es dabei sein



Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

(2) Der Wert der Brennstofflieferung wird von der oberen Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes und des Lehrers festgesetzt und auf das Gehalt angerechnet. Bei erheblicher Änderung der zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine andere Festsetzung zulässig.

2. Widerruflich angestellte und auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer.

§ 29.

(1) Die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten bis zur Vollendung des sechsten Dienstjahres, die technischen Lehrerinnen bis zur Vollendung des achten Dienstjahres folgende Vergütungssätze: 4340 — 4960 — 5270 — 5580 — 5890 — 5890 — 5890 Mark. Ist bis zum Ablauf des sechsten Dienstjahres, bei technischen Lehrerinnen bis zum Ablauf des achten Dienstjahres, die unwiderrufliche Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers liegen, nicht erfolgt, so beziehen der Lehrer und die technische Lehrerin eine Vergütung in Höhe der Gehaltssätze des unwiderruflich angestellten Lehrers.

(2) Die Vorschriften in den §§ 5 und 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten finden auch auf die widerruflich angestellten und auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer und die technischen Lehrerinnen entsprechende Anwendung.

(3) Das Ministerium der Kirchen und Schulen ist ermächtigt, für die nicht vollbeschäftigten Lehrer und technischen Lehrerinnen ein Mindestmaß der Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 30.

(1) Die höheren Vergütungssätze werden jeweils vom

ersten Tage des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Vergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Vergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Vergütung bewilligt wird. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 31.

(1) Zur Vergütung tritt als weiterer Bestandteil des Dienst Einkommens ein Ortszuschlag.

(2) Die widerruflich angestellten und auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer und technischen Lehrerinnen erhalten den Ortszuschlag, den sie als unwiderruflich angestellte Lehrer in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 1 beziehen würden.

(3) § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 32.

Wird den widerruflich angestellten und den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern eine Dienstwohnung oder eine Landnutzung zugewiesen, so gelten die §§ ~~15~~¹³—27 sinngemäß



mit der Maßgabe, daß auf den Ortszuschlag einschließlich Teuerungszuschlag nicht mehr als 15 v. H. des betreffenden Ortszuschlags einschließlich Teuerungszuschlag angerechnet werden dürfen.

§ 33.

Für die widerruflich angestellten und auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer und technischen Lehrerinnen finden die §§ 9 und 28 entsprechende Anwendung.

II. Kinderzuschlag.

§ 34.

Der Kinderzuschlag wird den Lehrern nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie den Landesbeamten.

III. Teuerungszuschlag.

§ 35.

Zur Anpassung an die Veränderung^{en} in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Gehalt, zur Vergütung und zum Ortszuschlag sowie zum Kinderzuschlag ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Die für die Landesbeamten nach dem Beamtendiensteinkommengesetz jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Teuerungszuschlags^s gelten auch für die Lehrer.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 36.

Die Schulgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld werden folgendermaßen geändert:

1. An die Stelle der §§ 53, 55 und 56 des Schulgesetzes für Oldenburg, der §§ 46, 48 und 49 des Schulgesetzes für Lüneburg, der §§ 47, 49 und 50 des

Schulgesetzes für Birkenfeld treten folgende Vorschriften:

Die unwiderrufliche Anstellung des Lehrers wird von der oberen Schulbehörde verfügt. Sie ist davon abhängig, daß der Lehrer die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und eine für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähige Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat. Ergeben sich aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die unwiderrufliche Anstellung, so ist sie, nachdem dem Lehrer zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, auf höchstens zwei Jahre hinauszuschieben; von dem Aufschub ist der Lehrer unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen. Nach Ablauf der erteilten Frist ist der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen.

Für die unwiderrufliche Anstellung als vollbeschäftigter Lehrer an einer Hilfsschule ist außerdem die Ablegung der Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen erforderlich. Die bis zum 31. März 1921 verfügten unwiderruflichen Anstellungen sind gültig, wiewohl die vorstehenden Voraussetzungen der Anstellung nicht vorgelegen haben.

2. In Absatz 1 des § 58 des Schulgesetzes für Oldenburg, § 51 des Schulgesetzes für Lübeck und § 52 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden die Worte „jedoch hat zu leisten“ gestrichen.
3. In § 77 des Schulgesetzes für Oldenburg, § 70 des Schulgesetzes für Lübeck und § 71 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden die Worte „fünf Dienstjahre“ in „sechs Dienstjahre“ geändert.
4. An die Stelle der Absätze 1 und 2 des § 79 des Schulgesetzes für Oldenburg, des § 72 des Schul-



gesetzes für Lübeck und des § 73 des Schulgesetzes für Birkenfeld treten folgende Vorschriften:

Die unwiderrufliche Anstellung der Lehrerin wird von der oberen Schulbehörde verfügt. Sie ist davon abhängig, daß die Lehrerin die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden sowie eine für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähige Zeit von sechs Jahren zurückgelegt und sich im Dienst bewährt hat, sodaß der Anstellung keine Bedenken entgegenstehen. Die bis zum 31. März 1921 verfügten unwiderruflichen Anstellungen sind gültig, wengleich die vorstehenden Voraussetzungen der Anstellungen nicht vorgelegen haben. Lehrerinnen, die infolge des Mangels an offenen Stellen bis zum 31. März 1921 nicht unwiderruflich angestellt werden konnten, werden, falls bis zu diesem Zeitpunkte die übrigen Voraussetzungen der unwiderruflichen Anstellung vorlagen, unwiderruflich angestellt, wengleich sie die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nicht abgelegt haben.

5. Die §§ 62 und 80 des Schulgesetzes für Oldenburg, §§ 55 und 73 des Schulgesetzes für Lübeck und §§ 56 und 74 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden aufgehoben.

§ 37.

Den Lehrern werden ihre Dienstbezüge, soweit sie in festen Barbeträgen bestehen, monatlich im voraus aus der Gemeindefasse ausgezahlt.

§ 38.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für ^{über} Hauptlehrer und Lehrer auch für Hauptlehrerinnen und Lehrerinnen und die Vorschriften über technische Lehrer auch für technische Lehrerinnen.



§ 39.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts, sowie der anderen Versorgungsbezüge (Zuschläge usw.) finden für die zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 40.

Soweit den Lehrern seit dem 1. April 1920 von den Gemeinden Vorschußzahlungen auf die damals bevorstehende Gehaltserhöhung geleistet sind, die höher waren als die im Volksschullehrerdienstinkommensgesetz vom 17. August 1920 bestimmten Dienstinkommensbezüge, hat eine Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge zu unterbleiben. Haben die Lehrer die zuviel erhaltenen Vorschußbeträge durch Verrechnung oder Rückzahlung bereits erstattet, so haben die Gemeinden ihnen diese Beträge wieder zurückzuzahlen.

§ 41.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 20. April 1911 und des Volksschullehrerdienstinkommensgesetzes vom 17. August 1920 verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 42.

(1) Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab; jedoch hat eine Neufestsetzung des Pachtpreises des Dienstlandes gemäß § 20 nur für die Zeit Geltung, für die eine Festsetzung noch nicht stattgefunden hat.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 3 ff. neu festzusetzen. Die Festsetzung ist den Lehrern schriftlich mitzuteilen.



(3) Zum Ausgleich von Härten kann in Ausnahmefällen vom Staatsministerium eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bestimmt werden.

§ 43.

Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen unwiderlich angestellten Lehrer mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von mehr als sechs Jahren werden in die Besoldungsgruppe mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem nach den §§ 3 ff. dieses Gesetzes festgesetzten Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleidet haben; bei technischen Lehrerinnen ist eine Dienstzeit von acht Jahren erforderlich. Für Lehrer, die mit Wirkung vom 1. April 1920 in eine Stelle der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 aufrücken, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung des § 4 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

§ 44.

(1) Änderungen, der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhegehälter, Wartegelder und Versorgungen, ferner Änderungen der Einreihung der Lehrer in die Gruppen der Gehaltsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Gehaltsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 45.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen,



insbesondere die Volksschullehrerbesoldungsgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 20. April 1911 und das Volksschullehrerdienstlohnengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. August 1920 werden aufgehoben.

§ 46.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Graepel.

Meyer.

Mäckel.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Volksschullehrerdienstlohnengesetz vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Gegen das Volksschullehrerdienstlohnengesetz hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 1920 (R.G.Bl. S. 2117) in zwei Punkten Einspruch erhoben.

Im § 1 Abs. 2 ist die Weitergewährung des bisherigen Dienstlohnens auf Grund des Volksschullehrerdienstlohnengesetzes vom 17. August 1920 bis zum Ausgleich durch Erhöhung in den neuen Bezügen beanstandet worden.



Im § 32 ist die Vorschrift, daß den widerrusslich angestellten und den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern bei Zuweisung einer Dienstwohnung auf den Ortszuschlag einschließlich Teuerungszuschlag nicht mehr als 15 v. Hundert angerechnet werden dürfen, angefochten worden.

Bezüglich dieser beiden beanstandeten Bestimmungen muß der Vollzug des Gesetzes ausgeübt bleiben.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Wäckel.

Nr. 86.

Gemeineschullehrerdienstlohnengesetz für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienstlohn der Leiter und Lehrer an den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen, Mittel- und Vorschulen der Gemeinden gelten die Bestimmungen des Beamtendienstlohnengesetzes sinngemäß, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Leiter der höheren Bürger- und Mädchenschulen, Mittel- und Vorschulen erhalten das Dienstlohn nach Gruppe 10 des Beamtendienstlohnengesetzes; besitzen



sie die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, so erhalten sie das Dienstgehalt der Studienräte.

§ 3.

Seminaristisch gebildete Lehrer, die nicht in Mittelschullehrerstellen angestellt sind, erhalten das Dienst Einkommen der Gymnasiallehrer. Ihnen kann aus besonderen Gründen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums das Dienst Einkommen der Lehrer in Mittelschullehrerstellen gegeben werden.

§ 4.

Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 7 und 8, die Jugendleiterinnen nach Gruppe 8 und 9, die Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 9 des Beamtendienst Einkommensgesetzes.

§ 5.

Auf seminaristisch gebildete Lehrer, die nicht in Mittelschullehrerstellen angestellt sind, auf Handarbeits-, Turn- und Hauswirtschaftslehrerinnen und Jugendleiterinnen finden die §§ 29—33 des Volksschullehrerdienst Einkommensgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6.

Den Leitern und Lehrern an Gemeindeschulen darf kein höheres als das gesetzliche Dienst Einkommen gewährt werden. Jedoch sind ruhegehaltsfähige Zuschüsse, die nicht als Gehalt gelten, an die im § 2 bezeichneten Leiter zulässig, falls durch Gemeindestatut an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt sind, oder falls sie gemäß § 2 das Dienst Einkommen der Studienräte erhalten und an derselben Schule auch Studienräte angestellt sind. Über die



Gewährung solcher Zuschüsse sind im Statut nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 7.

Für die Anrechnung der in anderem Schuldienst zugebrachten Zeit auf das Befoldungsdienstalter gilt § 6 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes sinngemäß.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf männliche und weibliche Leiter und Lehrer in gleicher Weise Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts, sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10.

Wandelt eine Gemeinde eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer hierdurch nicht das Recht, aus dem von ihnen bekleideten Amt auszuschcheiden; jedoch ist ihnen dasjenige Dienstlohn zu gewähren, das ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechterhaltung gleicher Dienstlohnansprüche müssen sich Lehrer an solchen Gemeindeschulen, die aufgehoben oder deren Klassenbestand oder Lehrer verringert werden, die Versetzung an eine andere Schule derselben Gemeinde gefallen lassen, soweit an dieser Schule nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist.

§ 11.

Die §§ 94, 95, 97 und 98 Abs. 2 des Schulgesetzes für Oldenburg, die §§ 86, 87, 89 und 90 Abs. 2 des

Schulgesetzes für Lübeck und die §§ 85, 86, 88 und 89 Abs. 2 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden aufgehoben.

§ 12.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Leiter und Lehrer an Gemeindeschulen wird aufgehoben.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Graepel. Meyer.

Brand.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Gemeindegemeinschaftslehrendienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Gegen das Gemeindegemeinschaftslehrendienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921 hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 1920 (R.G.Bl. S. 2117) in zwei Punkten Einspruch erhoben.



Im § 4 ist die Einreihung der Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 9 des Beamtendiensteinkommensgesetzes beanstandet worden.

Im § 6 Satz 2 ist die Gewährung von Zuschüssen nur insoweit für zulässig erachtet worden, als es sich um Schulleiter handelt, die eine abgeschlossene Hochschulbildung haben, und als durch diese Zuschüsse insgesamt keine höheren Bezüge erreicht werden, als sie der betreffende Leiter im Falle einer angenommenen Beförderung in die Gruppe 17 erhalten würde. Im übrigen ist § 6 Satz 2 beanstandet worden.

Bezüglich dieser beiden angefochtenen Bestimmungen muß der Vollzug des Gesetzes bis weiter ausgesetzt bleiben.

Oldenburg, den 12. Juli 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mädel.

